

S A T Z U N G
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim
(VfR Mannheim)

Stand: 29. August 2011

SATZUNG
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Ursprung des Vereins geht auf die "Mannheimer Fußballgesellschaft 1896" zurück und wurde am 02. November 1911 durch den Zusammenschluss der Vereine "Mannheimer Fußballgesellschaft 1896", "Union-Verein für Bewegungsspiele" und "FC Viktoria" in

"Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim"

umbenannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
3. Der Verein führt die Farben der Stadt Mannheim blau/weiß/rot.
4. Der Verein führt die Abkürzung "VfR Mannheim".
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbands Karlsruhe.
6. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Sowohl der Verein als auch die Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen des Badischen Fußballverbandes an diesen zu übertragen.

§ 2

Aufgabenstellung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports, Förderung der Jugend, insbesondere die sportlich und charakterliche Bildung, sowie das soziale und kulturelle Miteinander der Vereinsmitglieder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

SATZUNG
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3
Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern:
Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Kinder und Jugendlichen:
Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Ehrenmitgliedern:
Volljährige Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
 - d) Fördernden Mitgliedern:
Natürliche und juristische Personen, sofern diese keinen anderen Mitgliedsstatus haben. Es handelt sich um Mitglieder, die Ihren Verein durch unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen unterstützen. Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil. Sie haben gegenüber dem Verein keine Rechte und Pflichten. Fördernde Mitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sie haben aber keine Stimmberechtigung.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinbarungen werden.
2. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist die Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gründe für die Ablehnung des Antrages müssen dem Bewerber nicht mitgeteilt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidenten einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der Stimmen.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand einstimmig ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann beitragsfrei gestellt werden.

SATZUNG
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim

4. Liegen ganz besondere Verdienste für den Verein vor, kann ein ordentliches Mitglied auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand erforderlich. Der Aufnahmeantrag eines Geschäftsunfähigen oder eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft wird nach Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vereins, der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der Zahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrages wirksam.
7. Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 5
Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbenen Rechte. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten ist der Austritt von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu erklären.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 31. Dezember eines Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger formloser Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.

SATZUNG
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim

§ 6
Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung bzw. gegen Anordnungen des Vorstands oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger formloser Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Rechtsordnungen und Strafbestimmungen der Landesfachverbände für Fußball etc. sind bindender Bestandteil der Satzung.
3. Die Verhängung von Maßregelungen ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Beiträge

Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Vorstandsbeschluss in einer Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung ist durch Auslegung in den Geschäftsräumen des Vereins jedem Vereinsmitglied zugänglich zu machen. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Beitragserleichterungen wie Stundung, völligen oder teilweisen Erlass zu gewähren.

§ 8
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Zu den Organen des Vereins sollen nur ordentliche Mitglieder bestellt werden.

SATZUNG
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim

§ 9
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung über die örtliche Tagespresse (Mannheimer Morgen), mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung. Die Tagesordnung wird zeitgleich durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins und/oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (www.vfr-mannheim.de) bekannt gegeben.
4. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - ▶ Berichte des geschäftsführenden Vorstands
 - ▶ Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - ▶ Entlastung des gesamten Vorstands
 - ▶ Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - ▶ Anträge
 - ▶ Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Zur Antragstellung berechtigt sind ordentliche Mitglieder, der Vorstand, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins.

SATZUNG
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Sportvorstand oder eines Ehrenpräsidenten geleitet. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und die Neuwahl des Präsidenten wird vom Kassenwart oder Schriftführer oder von einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu benennenden Mitglieds geleitet.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der geschäftsführende Vorstand diese im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies fordern, oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand beantragen. Es gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden (Präsident)
 - b) dem zweiten Vorsitzenden (Sportvorstand)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Finanzwart
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende (Präsident) und sein Stellvertreter, der zweite Vorsitzende (Sportvorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Satzung. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Sportvorstand seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in das Vereinsregister eingetragen.

SATZUNG
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim

3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a) die Leitung und Verwaltung des Vereins.
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse, Abteilungsleiter und des Jugendleiters,
 - c) die Bewilligung von Ausgaben,
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann dem geschäftsführenden Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur Seite stellen.
6. Die Mitglieder des Vorstands sowie ein hauptamtlich bestellter Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
7. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstands können Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig (§ 3 Nr. 26 EStG). Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen.
8. Mitglieder des Vorstandes dürfen während ihrer Amtszeit nicht zugleich als entgeltliche Mitarbeiter (Vollzeit, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte) beschäftigt werden.

§ 12
Vereinsbeirat

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und zur Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstands einen Vereinsbeirat berufen.
2. Der Vereinsbeirat soll maximal aus 15 Personen, bevorzugt aus Vereinsmitgliedern bestehen. Der Vorstand ernennt ein Beiratsmitglied zum Sprecher des Vereinsbeirats.
3. Sitzungen des Vereinsbeirats erfolgen nach Bedarf unter Leitung ihres Sprechers.
4. Die Mitglieder des Vereinsbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung Verschwiegenheit zu bewahren.

SATZUNG
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim

5. Die Mitglieder des Vereinsbeirats dürfen für die Zeit ihrer Mitarbeit im Vereinsbeirat nicht zugleich als entgeltliche Mitarbeiter (Vollzeit, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte) beschäftigt werden.

§ 13
Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport und Wettkampfsport können durch Beschluss des Vorstands Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.
4. Der Vorstand bestimmt Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Ausschüsse durch Beschluss.

§ 14
Abteilungen

5. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst.
6. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter oder Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
7. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zu Berichterstattungen verpflichtet.
8. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall nach Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlungen berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Abweichende Regelungen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bleiben bestehen, wenn nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.
9. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Rahmen des genehmigten Haushalts eingehen. Weitere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

SATZUNG
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim

10. Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter nehmen bei der Vorstandssitzung des Vorstands mit beschließender Stimme teil.

§ 15
Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Abteilungen soll jeweils ein Protokoll angefertigt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen zum Ort und Zeit der Versammlung, zum Versammlungsleiter, zum Protokollführer, zur Zahl der erschienenen Mitglieder, zur Tagesordnung und zu den einzelnen Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 16
Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Präsidenten, des Finanzwarts und der Abteilungsleiter erfolgt in Jahren mit ungerader Zahl, die Wahl des Sportvorstands und des Schriftführers in Jahren mit gerader Zahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers, oder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines kommissarisch zu bestimmenden Nachfolgers durch den Vorstand im Amt.

§ 17
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder einen von ihm eingesetzten Beirats oder Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts.
4. An Stelle der Kassenprüfer können vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Buchprüfungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Kasse und der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden. Für die Entlastung des Vorstands ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfers maßgebend.

SATZUNG
des
Verein für Rasenspiele e.V. Mannheim

§ 18
Ehrungen

1. Der Verein kann an langjährige und verdiente Mitglieder des Vereins Ehrungen verleihen gemäß einer durch den Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung.
2. Personen, die sich um den Verein oder um die Sportbewegung im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands ihm Rahmen der Ehrenordnung ausgezeichnet werden.

§ 19
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.08.2011 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand